

HVBG-INFO 34/2001

vom 14.12.2001

DOK 374.17

Beginn des UV-Schutzes gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO (= § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII) - Aufnahme der tatsächlichen Arbeit - Besorgung einer Arbeitserlaubnis;

hier: Rechtskräftiges Urteil des Landessozialgerichts (LSG)

Nordrhein-Westfalen vom 14.3.2001 - L 17 U 234/99 - (Die Nichtzulassungsbeschwerde ist mit BSG-Beschluss vom 17.9.2001 - B 2 U 242/01 B - als unzulässig verworfen worden.)

Das LSG Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 14.3.2001

- L 17 U 234/99 - (s. Anlage) Folgendes entschieden:

Orientierungssatz

1. Für den Beginn der Versicherung gem § 539 Abs 1 Nr 1 RVO kommt es nicht auf den Abschluss des Arbeitsvertrages an. Maßgebend auch für den Beginn des Arbeits- oder Dienstverhältnisses sind vielmehr die Aufnahme der tatsächlichen Arbeit durch den Arbeitnehmer und die Herstellung der Verfügungsgewalt des Arbeitgebers über den Arbeitnehmer. Auch in den Fällen, in denen das Arbeits- oder Dienstverhältnis schon vor Aufnahme der tatsächlichen Arbeit beginnt, weil auf der Seite des Arbeitnehmers Dienstbereitschaft und auf der Seite des Arbeitgebers Verfügungsgewalt über den Arbeitnehmer bestehen, erlangt der Versicherungsschutz in der Unfallversicherung erst Bedeutung mit der Aufnahme der versicherten Tätigkeit. Insoweit besteht für den Bereich des Unfallversicherungsrechts eine Abweichung vom Arbeitsrecht, in dem nicht die Eingliederungs-, sondern die Vertragstheorie herrschend ist.

2. Die Besorgung einer Arbeitserlaubnis und die damit zusammenhängenden Wege sind grundsätzlich dem unversicherten persönlichen Lebensbereich zuzurechnen.

Anlage

Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 14.3.2001 - L 17 U 234/99 -

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Kläger am1994 einen Arbeitsunfall erlitten hat und er deswegen Entschädigungsleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung beanspruchen kann.

Der 1961 geborene bosnische Kläger verunglückte am Montag, dem1994, gegen 6.25 Uhr als Mitfahrer in dem von Herrn M... M..... gesteuerten und auf diesen zugelassenen PKW - amtliches Kennzeichen: ...- ... -, in dem sich auch Herr I.... K.... befand, in der Nähe von F...../M... auf der Bundesautobahn (BAB) . in Fahrtrichtung K..., als das Fahrzeug in einen Verkehrsunfall verwickelt wurde. Die Fahrt war von A....., dem Wohnsitz der bei der Firma (Fa.) I..... Bau-GmbH in M.... beschäftigten Herren M..... und K...., aus angetreten worden.

Bei diesem Unfall zog sich der seinerzeit mit Wohnsitz in K... gemeldete Kläger einen Bruch des 2. Lendenwirbelkörpers, eine Gehirnerschütterung und einen Nasenbeinbruch zu, die eine stationäre Behandlung bis zum 21.07.1994 in der B..... Unfallklinik F...../M... erforderlich machten.

Mit Schreiben seiner Prozessbevollmächtigten vom 21.02.1995 beantragte der Kläger bei der Beklagten die Gewährung von Entschädigungsleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung und gab an, er sei bis zum1994 bei der Fa. I..... GmbH in K..... beschäftigt gewesen. Zwischen dem 15.01. und dem 05.06.1994 sei er nicht berufstätig und auch nicht arbeitslos gemeldet gewesen. Durch einen Bekannten habe er Kontakt mit der Fa. I..... Bau-GmbH in M.... bekommen. Diese Fa. habe ihm einen sofortigen Beschäftigungsbeginn zugesagt, wenn er die entsprechende Arbeitserlaubnis des Arbeitsamtes habe. Der Antrag auf Arbeitserlaubnis sei von der Fa. I..... ausgefüllt worden. Er sei auf dem Weg zum Arbeitsamt in M.... gewesen, um dort den entsprechenden Antrag auf Arbeitserlaubnis zu stellen und dann die Tätigkeit zu beginnen. Auf dem Weg zum Arbeitsamt habe er dann den Unfall erlitten. Der Kläger legte eine Bescheinigung der Fa. I..... Bau-GmbH vom 10.02.1995 vor, in der deren Inhaber R..... I..... erklärte, er sei mit einer Beschäftigung des Klägers einverstanden gewesen, nachdem er ihm "die Arbeitserlaubnis ausgefüllt und beglaubigt" gehabt habe. Der Kläger sowie die Herren M..... und K.... hätten am 06.06.1994 das Arbeitsamt in M.... aufsuchen wollen, um die Papiere abzugeben. Auch nach Wiederherstellung seiner Arbeitsfähigkeit nahm der Kläger nicht bei der Fa. I....., sondern ab dem 15.10.1994 wieder bei der Fa. I....., Niederlassung K..., Arbeit auf. Nach schriftlicher Befragung des Klägers und Beiziehung der den Verkehrsunfall vom1994 betreffenden Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft Frankfurt/Main lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 05.09.1995 die Anerkennung des Ereignisses vom1994 als Wegeunfall und die Gewährung von Entschädigungsleistungen ab. Zur Begründung führte sie u.a. aus, zum Zeitpunkt des Unfalls habe noch kein Arbeitsverhältnis bei der Fa. I..... Bau-GmbH bestan-

den. Verrichtungen und Wege, die mit dem Abschluss eines Arbeitsvertrages zusammenhängen, seien grundsätzlich dem eigenwirtschaftlichen Bereich des Arbeitssuchenden zuzurechnen. Dazu gehöre auch das Besorgen einer Arbeits- oder Aufenthaltserlaubnis. Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung habe somit nicht bestanden.

Im anschließenden Widerspruchsverfahren trug der Kläger vor, das Arbeitsverhältnis bei der Fa. I..... Bau-GmbH sei unter der Bedingung der Erteilung der Arbeitserlaubnis bereits geschlossen gewesen. Diese Bedingung sei eine reine Formalie gewesen, da das Unternehmen bereits aus parallelen Fällen gewusst habe, dass dem neu einzustellenden Mitarbeiter die Arbeitserlaubnis erteilt werde. Für den Arbeitsvertrag sei von Bedeutung, dass der Arbeitgeber und er - der Kläger - sich über seine Beschäftigung zu den ausgehandelten Bedingungen einig gewesen seien und dass das Beschäftigungsverhältnis am Unfalltag habe beginnen sollen. Damit habe sich der Unfall während des Arbeitsverhältnisses ereignet.

Mit Widerspruchsbescheid vom 16.11.1995 wies die Beklagte den Widerspruch im wesentlichen mit der Begründung zurück, der erstmalige Weg zum Arbeitsamt am 06.06.1994 zwecks Erteilung der Arbeitserlaubnis sei und bleibe eine eigenwirtschaftliche Tätigkeit; ein versicherter Wegeunfall habe deshalb nicht vorgelegen.

Im nachfolgenden Klageverfahren vor dem Sozialgericht (SG) Köln - S 16 U 289/95 - vertrat der Kläger u.a. die Auffassung, die Besorgung einer Arbeitserlaubnis sei nicht mehr dem eigenwirtschaftlichen Bereich zuzurechnen, wenn bereits ein gültiges Arbeitsver-

hältnis bestanden habe und vom Arbeitgeber eine eindeutige Anweisung erteilt worden sei, die Arbeitserlaubnis während der Arbeitszeit zu beantragen.

Mit Urteil vom 27.06.1996, auf dessen Entscheidungsgründe Bezug genommen wird, wies das SG die Klage ab.

Das anschließende Berufungsverfahren vor dem Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen (NRW) - L 17 U 193/96 - endete im Verhandlungstermin am 05.11.1997 vor dem erkennenden Senat nach Anhörung des Klägers und Erteilung eines rechtlichen Hinweises damit, dass die Beklagte im Rahmen eines Vergleiches die angefochtenen Bescheide zurücknahm und sich bereit erklärte, den Kläger auf seinen Antrag vom März 1995 hin erneut zu bescheiden.

Im Verwaltungsverfahren trug der Kläger sodann - wie schon bei seiner Anhörung am 05.11.1997 - vor, er habe am Freitag vor dem Unfall für Herrn I....., der habe sehen wollen, ob er - der Kläger - ordnungsgemäß arbeiten könne, ein (Muster-)Zimmer fertiggestellt. Die Probearbeit sei zur Zufriedenheit des Herrn I..... ausgefallen, so dass dieser ihn fest angestellt habe mit der Maßgabe, dass er - der Kläger - beim Arbeitsamt eine Arbeitserlaubnis beantrage, was am darauffolgenden Montag habe geschehen sollen. Herr K.... habe sich um ihn kümmern sollen. Mit diesem und mit Herrn M..... sei er dann zum Arbeitsamt gefahren. Er sei im Besitz einer von der Ehefrau des Herrn I..... handschriftlich ausgestellten Bescheinigung gewesen, aus der hervorgegangen sei, dass er im Falle der Erteilung einer Arbeitserlaubnis bei der Fa. I..... beschäftigt werden solle. In dieser nicht mehr vorliegenden, bei dem Unfallereignis vermutlich abhanden gekommenen Be-

scheinigung sei - soweit erinnerlich - auch ein Stundenlohn genannt worden. Gerade weil man sehr früh zum Arbeitsamt gefahren sei, sei auch noch die Arbeitsaufnahme am Unfalltag beabsichtigt gewesen.

Die Beklagte holte nach vorheriger unbeantwortet gebliebener schriftlicher Anfrage am 26.01.1998 eine telefonische Auskunft von einem Sachbearbeiter des Arbeitsamtes M.... ein, der erklärte, die Erteilung der Arbeitserlaubnis hänge von mehreren Faktoren ab. Es komme darauf an, ob ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Arbeitserlaubnis bestehe oder nicht. Im ersteren Falle dauere die Erteilung der Arbeitserlaubnis ca. zwei Wochen mindestens, im anderen Falle nehme die Prüfung beim Arbeitsamt ca. vier bis fünf Wochen (Minimum) in Anspruch.

In einem weiteren Vermerk über ein Telefonat mit dem Arbeitsamt K... hielt die Beklagte fest, eine Arbeitserlaubnis für eine Firma, bei der der Antragsteller schon gearbeitet habe, werde noch am selben Tag erteilt. Wenn die Arbeitserlaubnis für eine andere Firma erteilt werden solle, benötige man ca. vier bis fünf Wochen, da erst die arbeitsrechtliche Marktlage geprüft werden müsse.

Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 18.03.1998 erneut die Anerkennung und Entschädigung des Ereignisses vom1994 als Wegeunfall ab. Zur Begründung führte sie im wesentlichen aus, der Unfall habe sich nicht auf einem versicherten Weg nach oder vom Ort der Tätigkeit ereignet. Zum Unfallzeitpunkt habe mit der Fa. I..... noch kein Arbeitsverhältnis bestanden, da hierfür die Erlangung der Arbeitserlaubnis Voraussetzung gewesen sei. Das

Besorgen einer Arbeits- oder Aufenthaltserlaubnis sei dem eigenwirtschaftlichen und damit dem unfallversicherungsrechtlich unversicherten Bereich des Arbeitssuchenden zuzurechnen. Versicherungsschutz hätte nur dann begründet werden können, wenn er - der Kläger - noch am1994 vom Arbeitsamt in M.... die Arbeitserlaubnis erhalten hätte und noch am selben Tage seine Arbeit bei der Fa. I..... hätte aufnehmen können. Die Ermittlungen hätten jedoch ergeben, dass das Arbeitsamt keinesfalls noch am 06.06.1994 die Erlaubnis für die Fa. I..... hätte erteilen können.

Dagegen legte der Kläger am 21.04.1998 Widerspruch ein und machte geltend, im Unfallzeitpunkt habe er unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestanden, da bereits ein rechtsgültiges Arbeitsverhältnis vorgelegen habe. Schon vor dem Besuch des Arbeitsamtes habe er bei dem Beschäftigungsunternehmen zur Probe gearbeitet gehabt und sei mit dem Arbeitgeber in allen Einzelheiten des Arbeitsvertrages einig gewesen. Die Beschaffung der Arbeitserlaubnis sei eine reine Formsache gewesen. Die Firma I..... hätte ihn mit Wahrscheinlichkeit nach dem Besuch des Arbeitsamtes beschäftigt.

Mit Widerspruchsbescheid vom 13.08.1998, als Einschreiben zur Post gegeben am 04.09.1998, wies die Beklagte den Widerspruch aus den Gründen des angefochtenen Bescheides zurück und führte ergänzend aus, zum Unfallzeitpunkt habe noch kein rechtsgültiger Arbeitsvertrag bestanden.

Am 23.09.1998 hat der Kläger beim SG Köln Klage erhoben, mit der er seinen Anspruch - im wesentlichen unter Wiederholung seines bisherigen Vorbringens - weiterverfolgt hat.

Mit Urteil vom 29.07.1999, auf dessen Entscheidungsgründe Bezug genommen wird, hat das SG die Klage abgewiesen.

Gegen das ihm am 11.08.1999 zugestellte Urteil hat der Kläger am 13.09.1999 (Montag) Berufung eingelegt. Er hält an seiner Auffassung fest, dass im Unfallzeitpunkt bereits ein Arbeitsverhältnis bzw. ein wirksamer Arbeitsvertrag bestanden habe. Sowohl er als auch Herr I..... seien davon ausgegangen, dass die Arbeitserlaubnis sofort erteilt werden würde. Sie hätte beide gewollt, dass er - der Kläger - bei der Fa. I..... so schnell wie möglich arbeite. Der Umstand, dass der Arbeitsvertrag nach dem Unfall tatsächlich nicht durchgeführt worden sei, widerlege nicht das Bestehen eines Arbeitsvertrages und eines Arbeitsverhältnisses. Selbst wenn man aber noch kein bereits bestehendes Arbeitsverhältnis annehmen wollte, sei doch zu beachten, dass Herr I..... und er - der Kläger - davon ausgegangen seien, dass er möglichst noch am selben Tage die Arbeit aufnehmen könne. Allein aus diesem Grunde habe er sich so früh zum Arbeitsamt begeben. Wäre die Arbeitserlaubnis erteilt worden, hätte er sofort mit anderen Beschäftigten der Fa. I..... auf die Baustelle fahren sollen. Dies seien die Vorstellungen der Parteien bei Abschluss des Arbeitsvertrages gewesen. Schon von daher sei er auf dem Weg zur Arbeitsaufnahme gegen Wegeunfälle versichert gewesen. Im Hinblick auf die überein-

stimmende Vorstellung der Parteien des Arbeitsvertrages, dass eine Arbeitsgenehmigung sofort erteilt werden würde, könne es letztendlich auch keinen Unterschied bedeuten, ob er - der Kläger - die Arbeitserlaubnis sofort oder später erhalten hätte. Im übrigen sei darauf hinzuweisen, dass vom rechtlichen Standpunkt her die Frage der Arbeitserlaubnis keinerlei Auswirkungen auf den Bestand eines Arbeitsverhältnisses habe. Der Kläger vertritt ferner die Auffassung, der vorliegende Sachverhalt sei mit demjenigen der Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 08.12.1994 - 2 RU 4/94 - vergleichbar. Derjenige, der kraft gesetzlicher Vorschrift das Arbeitsamt aufsuche, um eine Arbeitserlaubnis zu beantragen, sei demjenigen gleichzustellen, der auf Aufforderung des Arbeitsamtes sich dorthin begeben.

Der Kläger, der im Verhandlungstermin am 14.03.2001 weder erschienen noch vertreten gewesen ist, beantragt schriftsätzlich sinngemäß,

das Urteil des Sozialgerichts Köln vom 29.07.1999 zu ändern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 18.03.1998 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 13.08.1998 zu verurteilen, seinen Unfall vom1994 als Arbeitsunfall, insbesondere durch Gewährung von Verletztenrente, zu entschädigen,

hilfsweise,

die Revision zuzulassen.

Die Beklagte, die das angefochtene Urteil für zutreffend hält, beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und den der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten sowie der Vorprozessakte (S 16 U 289/95 SG Köln = L 17 U 193/96 LSG NRW) verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Der Senat konnte die Streitsache verhandeln und entscheiden, obwohl der Kläger im Termin zur mündlichen Verhandlung am 14.03.2001 nicht erschienen und auch nicht vertreten gewesen ist. In der ordnungsgemäß am 19.02.2001 zu Händen seiner Prozessbevollmächtigten erfolgten Terminsbenachrichtigung ist er nämlich auf diese Möglichkeit, deren Zulässigkeit aus dem Regelungsgehalt der §§ 110, 124, 126, 127 i.V.m. § 153 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) folgt, hingewiesen worden.

Die zulässige Berufung des Klägers ist unbegründet. Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen, denn der in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 13.08.1998 angefochtene Bescheid der Beklagten vom 18.03.1998 ist rechtmäßig. Der Kläger hat keinen Anspruch

auf Gewährung von Entschädigungsleistungen, insbesondere von Verletztenrente, weil er am1994 keinen Arbeits- bzw. Wegeunfall erlitten hat.

Der Anspruch des Klägers richtet sich noch nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (RVO), da das als Arbeitsunfall geltend gemachte Ereignis vor dem Inkrafttreten des Siebten Buches des Sozialgesetzbuches - Gesetzliche Unfallversicherung - (SGB VII) zum 01.01.1997 eingetreten ist (Art. 36 Unfallversicherungs-Einordnungsgesetz [UVEG], § 212 SGB VII).

Nach § 547 RVO gewährt der Träger der Unfallversicherung nach Eintritt eines Arbeitsunfalls u.a. Verletztengeld und Verletztenrente.

Arbeitsunfall ist nach § 548 Abs. 1 RVO ein Unfall, den ein Versicherter bei einer der in den §§ 539, 540 und 543 bis 545 RVO genannten Tätigkeiten erleidet. Als Arbeitsunfall gilt gemäß § 550 Abs. 1 RVO auch ein Unfall auf einem mit einer der in den vorgenannten Vorschriften der RVO genannten Tätigkeiten zusammenhängenden Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit.

Der Versicherungsschutz nach § 550 Abs. 1 RVO setzt nicht voraus, dass der Weg nach oder von dem Ort der Tätigkeit von der Wohnung des Versicherten aus angetreten wird oder in dieser wieder endet.

In der genannten Vorschrift ist allein der Ort der Tätigkeit als Ende des Hinwegs oder als Ausgangspunkt des Rückwegs festgelegt.

Infolgedessen muss der Hinweg weder von der Wohnung aus angetreten werden noch der Rückweg in der Wohnung enden (vgl. BSGE 1, 171, 172; 22, 60, 61; 32, 38, 41; 62, 113; BSG SozR 2200 § 550 Nr. 78; BSG SozR 3-2200 § 550 Nr. 10).

Erforderlich ist aber, dass der Verletzte sich im Unfallzeitpunkt auf dem Weg von oder zu einer versicherten Tätigkeit befand. Das war hier nicht der Fall, denn für den Kläger hatte Versicherungsschutz nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO (für aufgrund eines Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnisses Beschäftigte) noch nicht bestanden. Maßgebend für den Beginn des Versicherungsschutzes nach der vorstehend genannten Vorschrift ist grundsätzlich die Aufnahme der tatsächlichen Arbeit durch den Arbeitnehmer, ggf. dessen Dienstbereitschaft, und die Art der tatsächlich geleisteten Arbeit sowie auf der Seite des Arbeitgebers dessen Verfügungsgewalt über den Arbeitnehmer (vgl. Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 11. Aufl., S. 469 h I, 470; Brackmann/Krasney, Handbuch der Sozialversicherung, Gesetzliche Unfallversicherung - SGB VII -, § 2 Rdnr. 23; BSG SozR 2200 § 550 Nr. 1). Es muss ein durch Antritt der Arbeit wirksam gewordenes Beschäftigungsverhältnis vorliegen (Brackmann a.a.O. S. 470 a; Brackmann/Krasney a.a.O., § 2 Rdnr. 25). Insoweit besteht für den Bereich des Unfallversicherungsrechts eine Abweichung vom Arbeitsrecht, in dem nicht die Eingliederungs-, sondern die Vertragstheorie herrschend ist, wonach der Abschluss des Arbeitsvertrages Voraussetzung für die Begründung des Arbeitsverhältnisses ist und nicht entscheidend auf die tatsächliche Aufnahme der Arbeit abgestellt wird (Brackmann a.a.O., S. 470 b). Für den Beginn der Versicherung kommt es hingegen nicht auf den Abschluss des Arbeitsvertrages an. Maßgebend auch für den Beginn des Arbeits- oder Dienstverhältnisses sind vielmehr - wie bereits ausgeführt - die Aufnahme der tatsächlichen Arbeit durch den Arbeitnehmer und die Herstellung der Verfügungs-

gewalt des Arbeitgebers über den Arbeitnehmer. Auch in den Fällen, in denen das Arbeits- oder Dienstverhältnis schon vor Aufnahme der tatsächlichen Arbeit beginnt, weil auf der Seite des Arbeitnehmers Dienstbereitschaft und auf der Seite des Arbeitgebers Verfügungsgewalt über den Arbeitnehmer bestehen, erlangt der Versicherungsschutz in der Unfallversicherung erst Bedeutung mit der Aufnahme der versicherten Tätigkeit. Besteht ein Arbeits- oder Dienstverhältnis nicht, so ist bei Verrichtungen und auf Wegen, die mit der privaten Arbeitssuche und den Verhandlungen über den Abschluss eines Arbeitsvertrages zusammenhängen, grundsätzlich kein Versicherungsschutz gegeben. Es handelt sich vielmehr um den unversicherten eigenwirtschaftlichen Bereich des Arbeitssuchenden. Versicherungsschutz besteht in einem solchen Fall selbst dann nicht, wenn es zum Abschluss eines Arbeitsvertrages kommt, die Beschäftigung aber erst zu einem späteren Zeitpunkt aufgenommen werden soll (Brackmann a.a.O., S. 472 i und 472 i I; BSG SozR 2200 § 550 Nr. 1; BSG SozR 3-2200 § 539 Nr. 36). Wie das BSG in seinem Urteil vom 31.01.1974 (a.a.O.) dazu näher ausgeführt hat, ist Voraussetzung für den Versicherungsschutz auf Wegen nach und von der Arbeitsstätte die ursächliche Verknüpfung zwischen dem Zurücklegen des Weges und der Beschäftigung im Unternehmen aufgrund eines Arbeitsverhältnisses. Es genügt folglich nicht, dass die - künftige - Arbeitsstätte Ausgangs- oder Endpunkt des Weges ist; der erforderliche innere Zusammenhang muss sich vielmehr auf die Beschäftigung im Unternehmen beziehen.

In Anwendung der vorstehend dargelegten Grundsätze ist hier fest-

zustellen, dass es nicht darauf ankommt, ob im Unfallzeitpunkt bereits ein rechtsgültiger Arbeitsvertrag zwischen dem Kläger und der Fa. I..... bestand, so dass das diesbezügliche Vorbringen der Beteiligten und insbesondere des Klägers entscheidungsunerheblich ist. Auch bei Annahme eines Arbeitsvertrages hatte nämlich das Beschäftigungsverhältnis im unfallversicherungsrechtlichen Sinne und damit Versicherungsschutz noch nicht begonnen, weil der Arbeitsvertrag i.S.d. Arbeitsrechts - wie oben dargelegt - nicht mit dem Arbeits- und Dienstverhältnis bzw. dem Beschäftigungsverhältnis i.S.d. Sozialversicherung gleichgesetzt werden darf (BSG SozR 2200 § 550 Nr. 1).

Entscheidend ist, dass der Kläger im Unfallzeitpunkt seine Arbeit bei der Firma I..... noch nicht tatsächlich angetreten hatte und mithin ein durch Antritt der Arbeit wirksam gewordenenes Beschäftigungsverhältnis i.S.d. Sozialversicherung noch nicht vorlag.

Dieser Bewertung steht nicht entgegen, dass der Kläger am Freitag vor dem Unfall bei der Firma I..... zur Probe gearbeitet hatte. Es hat sich dabei um einen in sich geschlossenen und am selben Tage beendeten Vorgang gehandelt, durch den die Geeignetheit des Klägers als Arbeiter für die Firma I..... festgestellt werden sollte und der Voraussetzung dafür war, dass anschließend eine Vereinbarung zwischen der Firma bzw. Herrn I..... und dem Kläger über dessen Beschäftigung zustande kam, die erst zu einem späteren Zeitpunkt - wenn auch in allernächster Zukunft - beginnen sollte und die zudem unter der Bedingung stand, dass dem Kläger

die erforderliche Arbeitserlaubnis vom zuständigen Arbeitsamt in Mainz erteilt werden würde.

Durch die Probearbeit war mithin bezüglich der künftigen Beschäftigung eine Eingliederung des Klägers in den Betrieb der Firma I..... noch nicht erfolgt; die als wesentliches Merkmal eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses anzusehende Verfügungsgewalt des Arbeitgebers über den Kläger war noch nicht hergestellt. Dies ist auch später nicht geschehen, denn der Kläger hat nach seinem Unfall zu keinem Zeitpunkt eine Arbeit bei der Firma I..... angetreten, sondern nach Wiederherstellung seiner Arbeitsfähigkeit ab dem 15.10.1994 wieder eine Beschäftigung bei der K..... Niederlassung der Firma I..... aufgenommen.

Hiernach war der Kläger im Unfallzeitpunkt noch nicht Beschäftigter aufgrund eines Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnisses; eine versicherte Tätigkeit i.S.d. § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO hat mithin noch nicht vorgelegen. Schon deshalb hat der Kläger sich auch nicht auf einem versicherten Weg, nämlich auf dem Hinweg zum Ort einer versicherten Tätigkeit (bei der Firma I.....) befunden. Der Kläger ist am frühen Morgen des1994 von A..... kommend, wo er nach der am Freitag verrichteten Probearbeit das Wochenende - offenbar bei seinem Bekannten Herrn K.... - verbracht hatte, auf einem Weg verunglückt, der zum Arbeitsamt in M.... führen sollte, um dort die Arbeitserlaubnis für die Firma I..... zu beantragen.

Dem Versicherungsschutz nach § 550 RVO steht zwar nicht grundsätzlich entgegen, dass ein Weg nicht vom oder zum Ort des Beschäftigungsunternehmens angetreten wird, denn Ort der Tätigkeit i.S.

dieser Vorschrift ist der jeweilige Ort der tatsächlich verrichteten Tätigkeit (BSG SozR 2200 § 548 Nr. 96 m.w.N.). Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist allerdings die sachliche Verknüpfung zwischen dem Zurücklegen des Weges und der Beschäftigung im Unternehmen aufgrund eines Arbeitsverhältnisses. An dieser Verknüpfung fehlt es hier schon deshalb, weil - wie dargelegt - ein durch Antritt der Arbeit wirksam gewordenenes Arbeits- bzw. Beschäftigungsverhältnis noch nicht bestanden hatte, so dass insoweit das Arbeitsamt nicht Ort tatsächlich verrichteter versicherter Tätigkeit des Klägers sein konnte.

Davon abgesehen ist das Besorgen einer Arbeitserlaubnis in der Regel ohnehin nicht dem Bereich versicherter Tätigkeit i.S.d. § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO zuzurechnen. Dafür sind folgende Erwägungen maßgebend:

Nach dem Urteil des BSG vom 12.10.1973 - 2 RU 107/72 - (= SozR Nr. 41 zu § 548 RVO = BSGE 36, 222) ist das Besorgen einer Aufenthaltserlaubnis grundsätzlich dem unversicherten persönlichen Lebensbereich zuzurechnen. Diese Entscheidung betraf den Fall einer ausländischen Arbeitnehmerin, die sich bei bestehendem Arbeitsvertrag und - vom BSG unterstelltem - Beschäftigungsverhältnis bei der Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis besorgen wollte und auf dem Weg dorthin verunglückte. Dazu hat das BSG u. a. ausgeführt, die Meldung bei der Ausländerbehörde habe nicht wesentlich im Interesse des Arbeitgebers gelegen und daher nicht wesentlich dem Unternehmen gedient. Nach der Rechtsprechung des BSG ist auch ansonsten nicht jegliche Verrichtung, selbst wenn sie aus den Pflichten des Arbeitsverhältnisses erwächst und für dessen Erfül-

lung unentbehrlich sein mag, der versicherten Tätigkeit zuzurechnen (vgl. BSG SozR 2200 § 548 Nr. 96). So hat das BSG z. B. in seinem Urteil vom 22.01.1976 - 2 RU 73/75 - (= SozR 2200 § 548 Nr. 13), das die von einem Beschäftigten vorgenommene Einrichtung eines privaten Girokontos bei einem Geldinstitut betraf und mit dem Versicherungsschutz auch für den Fall verneint wurde, dass der Arbeitgeber die Einrichtung des Kontos verlangt und der Arbeitnehmer dieser Aufforderung außerhalb seiner Arbeitszeit nachkommt, u. a. ausgeführt, auch derjenige, der die Voraussetzungen für die Arbeitsaufnahme - etwa durch das Besorgen einer Fahrkarte (BSGE 7, 255) - erst schaffe oder die ordnungsgemäße Abrechnung der Steuer vom Lohn oder Gehalt - durch das Beschaffen einer Lohnsteuerkarte (BSGE 11, 154) - ermögliche, erfülle damit in der Regel Verpflichtungen aus seinem Arbeitsverhältnis, ohne dass deshalb für diese Tätigkeiten ein rechtlich wesentlicher Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit anzunehmen sei. Versicherungsschutz ist ferner für das Besorgen eines Krankenscheins außerhalb der Arbeitszeit verneint worden (BSG SozR 2200 § 548 Nr. 96 mit Hinweis auf BSGE 17, 11, 13). All diese vorstehend genannten Beispiele von aus den Pflichten des Arbeitsverhältnisses erwachsenden Verrichtungen hat das BSG nicht der versicherten Tätigkeit, sondern dem unversicherten persönlichen Lebensbereich des Arbeitnehmers zugerechnet. In seinem Urteil vom 25.10.1989 - 2 RU 26/88 - (= SozR 2200 § 548 Nr. 96) hat das BSG nochmals betont, dass beispielsweise auch die Meldung bei der Ausländerbehörde als nicht im wesentlichen Interesse des Arbeitgebers liegende und somit nicht als eine dem Unternehmen dienende Verrichtung angesehen wurde, obwohl dieser Erlaubnis für

den Ausländer nicht nur Bedeutung für den Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland zukam, sondern sie auch Voraussetzung für die Arbeitsaufnahme war.

Dass diese Grundsätze auch auf den hier vorliegenden Fall des Besorgens einer Arbeitserlaubnis anwendbar sind, lässt sich schließlich dem - unveröffentlichten - Urteil des BSG vom 20.10.1983 - 2 RU 77/82 - entnehmen. In jenem Fall war ein ausländischer Arbeitnehmer auf dem Rückweg zum Betrieb verunglückt, nachdem er auf Weisung der für seine Arbeitgeberin handelnden Personalsachbearbeiterin während der Arbeitszeit das Arbeitsamt zur Abgabe eines Antrages auf Verlängerung der Arbeitserlaubnis aufgesucht hatte. Für diesen Unfall hat das BSG Versicherungsschutz deshalb bejaht, weil dem Kläger (jenes Verfahrens) eine betriebliche Anordnung erteilt worden war, die er befolgt hatte. Es hatte sich deshalb um einen Unfall auf einem Betriebsweg - einem in Ausübung der versicherten Tätigkeit unternommenen und damit einen Teil der versicherten Tätigkeit bildenden Weg - gehandelt, so dass Versicherungsschutz nach den §§ 539 Abs. 1 Nr. 1, 548 RVO und nicht nach § 550 RVO gegeben war. Soweit das BSG im genannten Urteil ausgeführt hat, dem (Versicherungsschutz) stehe nicht entgegen, dass der Kläger (jenes Verfahrens) als ausländischer Arbeitnehmer an der Verlängerung seiner Arbeitserlaubnis ähnlich wie an der Besorgung einer Aufenthaltserlaubnis ein erhebliches eigenes Interesse gehabt habe, ist daraus zu schließen, dass das Besorgen einer Arbeitserlaubnis grundsätzlich nicht anders als die Beschaffung einer Aufenthaltserlaubnis zu behandeln und mithin ebenfalls dem unversicherten privaten Lebensbereich zuzuordnen ist, wenn

nicht ausnahmsweise - wie in jenem Fall - besondere Umstände des Einzelfalles (Befolgen einer betrieblichen Anordnung im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses während der Arbeitszeit) Versicherungsschutz begründen. Im Übrigen wäre es überflüssig gewesen, in jenem Fall die Entscheidung über das Vorliegen von Versicherungsschutz auf den Umstand der Befolgung einer betrieblichen Anweisung zu stützen, wenn ohnehin schon die Beschaffung der Arbeitserlaubnis bzw. die Beantragung ihrer Verlängerung der versicherten Tätigkeit zuzurechnen gewesen wäre.

Mag auch der (künftige) Arbeitgeber ein gewisses Interesse an der Erteilung einer Arbeitserlaubnis für einen (künftigen) ausländischen Arbeitnehmer besitzen, so tritt dieses im Hinblick auf das erhebliche eigene Interesse des Arbeitnehmers, der ohne Erlaubnis nicht arbeiten darf, doch deutlich in den Hintergrund und ist deshalb - wie bei der Aufenthaltserlaubnis - als nicht wesentlich anzusehen, so dass die Beschaffung einer Arbeitserlaubnis ebenfalls nicht als eine dem Unternehmen dienende Verrichtung zu werten ist. Aus alledem folgt, dass grundsätzlich auch die Besorgung einer Arbeitserlaubnis und die damit zusammenhängenden Wege dem unversicherten persönlichen Lebensbereich zuzurechnen sind.

Mit dem vom BSG am 20.10.1983 (2 RU 77/82) entschiedenen Fall ist der hier vorliegende nicht vergleichbar. Abgesehen davon, dass - wie oben dargelegt - noch kein Arbeits- bzw. Beschäftigungsverhältnis bestand, ist dem Kläger seitens der Firma I..... auch keine betriebliche Weisung erteilt worden, die Arbeitserlaubnis während der Arbeitszeit zu beschaffen. Dass die Firma I.....

den Antrag auf Arbeitserlaubnis ausgefüllt bzw. vorbereitet und den Kläger darauf hingewiesen hat, er müsse die Arbeitserlaubnis beantragen, damit er beschäftigt werden könne, reicht zur Annahme einer betrieblichen Anordnung im vorstehend beschriebenen Sinne nicht aus, insbesondere auch deshalb nicht, weil ein Arbeits- bzw. Beschäftigungsverhältnis durch tatsächlichen Antritt der Arbeit noch nicht wirksam geworden und mithin die Verfügungsgewalt des künftigen - Arbeitgebers über den Kläger noch nicht hergestellt war, so dass eine betriebliche Anordnung im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses noch gar nicht erteilt werden konnte. Soweit der Kläger schriftsätzlich hat vortragen lassen, als wichtiges Indiz dafür, dass auch der Zeuge I..... bereits von einem Arbeitsverhältnis mit bestimmten Treue- und Fürsorgepflichten des Arbeitgebers ausgegangen sei, spreche auch der Umstand, dass er ihn - den Kläger - eben gerade mit seinen Mitarbeitern auf den Weg zur Beantragung der Arbeitserlaubnis geschickt habe, womit bereits eine Einbeziehung in die "Arbeitsgemeinschaft" erfolgt sei, kann dies zu keiner anderen Beurteilung führen. Der vom Kläger behauptete Umstand hätte allenfalls dann von Bedeutung sein können, wenn der Kläger und die Beschäftigten der Firma I..... - die Herren M..... und K.... - am Freitag, als der Kläger zur Probe arbeitete, auf den Weg zur Beantragung der Arbeitserlaubnis beim Arbeitsamt "geschickt" worden wären, der Weg an diesem Tag auch tatsächlich angetreten worden wäre und sich dann auf diesem Weg zum oder vom Arbeitsamt der Unfall ereignet hätte. Dies war jedoch nicht der Fall. Wie oben dargelegt, war der in sich geschlossene Vorgang der Probearbeit beendet und durch ihn eine Eingliederung des Klä-

gers in den Betrieb bezüglich der künftigen Beschäftigung, für die eine Arbeitserlaubnis erforderlich war, noch nicht erfolgt. Die Arbeitnehmer M..... und K.... kehrten - offenbar zusammen mit dem Kläger - über das Wochenende an ihren Wohnort A..... zurück und wollten am darauffolgenden Montag, dem Unfalltag, von dort aus mit dem privaten PKW des Herrn M..... zum Ort ihrer Tätigkeit in M.... fahren und auf diesem Weg den Kläger - wie dieser im Termin vom 05.11.1997 erklärt hat - beim Arbeitsamt "absetzen".

Aufgrund dieser Geamtumstände kann nicht davon ausgegangen werden, dass Herr I..... den Kläger zusammen mit den Herren M..... und K.... im Sinne einer betrieblichen Anordnung zum Arbeitsamt "geschickt" und von daher bereits eine Eingliederung in den Betrieb vorgelegen hat. Vielmehr muss es bei der Feststellung verbleiben, dass im Unfallzeitpunkt ein durch tatsächliche Aufnahme der Arbeit wirksam gewordenes Arbeits- bzw. Beschäftigungsverhältnis mit daraus resultierender Weisungsbefugnis des Arbeitgebers gegenüber dem Kläger noch nicht bestanden hat.

Sind - wie oben dargelegt - das Besorgen der Arbeitserlaubnis und die damit zusammenhängenden Wege grundsätzlich dem unversicherten persönlichen Lebensbereich des (künftigen) Arbeitnehmers zuzurechnen, so hätte im vorliegenden Fall - im Hinblick auf die Ausführungen des BSG am Ende seines Urteils vom 12.10.1973 (a.a.O.) - Versicherungsschutz des Klägers nach § 550 RVO nur dann begründet werden können, wenn er noch am Unfalltage seine Arbeit bei der Firma I..... hätte aufnehmen und den - von A..... als sog. dritten Ort aus angetretenen - Weg zum Ort der Tätigkeit le-

diglich zum Aufsuchen des Arbeitsamtes in M.... zwecks Beantragung einer Arbeitserlaubnis hätte unterbrechen wollen sowie auf einem Wegeabschnitt verunglückt wäre, den er auch hätte zurücklegen müssen, um zum Ort seiner versicherten Tätigkeit zu gelangen. Denn auch dann, wenn ein Arbeits- oder Dienstverhältnis noch nicht besteht, kann der Arbeitnehmer auf dem Weg, der erst zur Aufnahme der Beschäftigung führen soll, schon nach § 550 Abs. 1 i.V.m. § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO versichert sein, wenn hinreichend gewiss ist, dass die Beschäftigung überhaupt zustande kommt und die Arbeit im unmittelbaren Anschluss an den Weg aufgenommen wird (BSG SozR 2200, § 550 Nr. 1).

Auch diese zur Bejahung von Versicherungsschutz erforderlichen Voraussetzungen lassen sich hier nicht feststellen.

Nach den von der Beklagten durchgeführten Ermittlungen (telefonische Auskunft des Arbeitsamtes M.... vom 26.01.1998) hätte dem Kläger auf keinen Fall noch am1994 die Arbeitserlaubnis für die Firma I..... erteilt werden können. Selbst im Falle eines Rechtsanspruchs auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis hätte die Prüfung der Voraussetzungen mindestens zwei Wochen in Anspruch genommen. Wie der Kläger bei seiner Anhörung vor dem erkennenden Senat im damaligen Verhandlungstermin vom 05.11.1997 erklärt hat, war ihm nicht klar, wie lange er sich beim Arbeitsamt hätte aufhalten müssen. Nur dann, wenn er die Arbeitserlaubnis sofort bekommen hätte, wäre er noch zur Firma I..... gegangen. Wenn es beim Arbeitsamt länger, unter Umständen ein paar Tage, bis zur Erteilung der Arbeitserlaubnis gedauert hätte, wäre er - wie der Kläger weiter erklärt und im übrigen auch in seiner Klageschrift

vom 21.09.1998 nochmals bestätigt hat - zunächst (mit dem Zug) nach K..., seinen damaligen Wohnort, zurückgefahren.

Aus diesen Angaben folgt zunächst, dass der Kläger - entgegen seinem späteren schriftsätzlichen und insoweit als zweckgerichtet anzusehenden Vorbringen - seinerzeit keineswegs die sichere Vorstellung hatte und haben konnte, er werde noch am selben Tage die Arbeit bei der Firma I..... aufnehmen können. Zugleich bedeutet dies, dass auch seine Handlungstendenz nur darauf gerichtet war, bei sofortiger Erteilung der Arbeitserlaubnis, nicht aber - was von ihm auch zu keinem Zeitpunkt behauptet worden ist - in jedem Falle - auch ohne diese Erlaubnis - noch am selben Tage nach dem Aufsuchen des Arbeitsamtes die Arbeit bei der Firma I..... anzutreten.

Aufgrund der durchgeführten Ermittlungen, wonach die Arbeitserlaubnis keinesfalls schon am 06.06.1994 hätte erteilt werden können, und der eigenen Angaben des Klägers steht mithin fest, dass er nach dem Aufsuchen des Arbeitsamtes nicht noch am selben Tage die Arbeit bei der Firma I..... aufgenommen hätte. Das heißt, dass der Kläger den vom sog. dritten Ort in A..... aus angetretenen Weg, der ohne den Unfall durch das Aufsuchen des Arbeitsamtes in M.... unterbrochen worden wäre, nach der Unterbrechung nicht zum Ort der Tätigkeit i.S.d. § 550 Abs. 1 RVO fortgesetzt hätte.

Die oben dargelegten Voraussetzungen, unter denen nach der Rechtsprechung des BSG Versicherungsschutz auf Wegen zur erstmaligen Arbeitsaufnahme bzw. zur Aufnahme versicherter Tätigkeit nach aus eigenwirtschaftlichen Gründen erfolgter Unterbrechung des Weges

angenommen werden kann, sind nach allem nicht erfüllt.

Die Auffassung des Klägers, er sei auch dann auf einem versicherten Weg verunglückt, wenn er in dem Falle, dass die Arbeitserlaubnis nicht sofort erteilt worden wäre, nach dem Aufsuchen des Arbeitsamtes nach K... gefahren wäre, geht fehl. Denn dieser nach beendeter Probearbeit am Freitag und darauffolgendem Wochenende vom dritten Ort in A..... aus angetretene und am Wohnort des Klägers endende Weg enthält weder als Ausgangs- noch als Endpunkt den nach § 550 Abs. 1 RVO erforderlichen Ort der (versicherten) Tätigkeit.

Soweit der Kläger schriftsätzlich hat vortragen lassen, sowohl er als auch Herr I..... seien vom Bestehen eines Arbeitsverhältnisses ausgegangen, kann auch dies zu keiner anderen Beurteilung führen. Subjektive Vorstellungen von Vertragsparteien allein vermögen Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung nicht zu begründen, wenn sie in objektiv feststellbaren Umständen, nämlich in der tatsächlich erfolgten Aufnahme der Arbeit, noch keinen Niederschlag gefunden haben.

Schließlich führt auch der Hinweis des Klägers auf die - in SozR 3 -2200, § 539 Nr. 32 veröffentlichte - Entscheidung des BSG vom 08.12.1994 - 2 RU 4/94 (nicht 4 RU 4/94, wie vom Kläger zitiert) - zu keinem anderen Ergebnis.

Diese Entscheidung ist zu der Vorschrift zu § 539 Abs. 1 Nr. 4 b RVO ergangen. Danach sind in der Unfallversicherung gegen Arbeits-

unfall versichert Personen, die nach den Vorschriften des Gesetzes über Arbeitsvermittlung oder Arbeitslosenversicherung (jetzt Arbeitsförderungsgesetz) oder im Vollzug des Bundessozialhilfegesetzes der Meldepflicht unterliegen, wenn sie auf Aufforderung einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit oder einer seemännischen Heuerstelle diese oder andere Stellen aufsuchen.

Diese Vorschrift ist auf den Kläger deshalb nicht anwendbar, weil er nach Beendigung seiner Beschäftigung bei der Firma I..... zum 15.01.1994 weder beim zuständigen Arbeitsamt noch beim Arbeitsamt M.... arbeitslos gemeldet war und deshalb auch nicht der gesetzlichen Meldepflicht unterlag. Das vom Kläger zitierte Urteil betraf aber einen Arbeitslosen, der Leistungen beim Arbeitsamt beantragt hatte und von diesem aufgefordert worden war, einen Vordruck abzugeben und der deshalb auf dem damit zusammenhängenden Weg zum Arbeitsamt unter Versicherungsschutz bestand. Entgegen der Auffassung des Klägers ist dieser Fall mit dem vorliegenden weder vom Sachverhalt noch vom Schutzzweck der Norm her vergleichbar.

Nach allem bleibt festzuhalten, dass der Kläger bei seinem Unfall am 06.06.1994 nicht gem. §§ 539, 550 RVO unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestanden und mithin ein entschädigungspflichtiger Arbeitsunfall nicht vorgelegen hat.

Weil sich nach allem die angefochtenen Verwaltungsentscheidungen der Beklagten als rechtmäßig erweisen, konnten Klage und Berufung keinen Erfolg haben. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Es bestand kein Anlass, die Revision zuzulassen, denn die Voraussetzungen des § 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG sind nicht erfüllt.